

## Erläuterungen Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG neu) nach Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 2020

Mitte Dezember verabschiedete der Schleswig-Holsteinische Landtag einige letzte Anpassungen und Ergänzungen des neuen Kindertagesförderungsgesetzes vor dem Inkrafttreten zum 01.01.2021. Dabei handelt es sich vor allem um Neuerungen, welche die Beibehaltung von bereits heute der gelebten Praxis entsprechenden Elementen in den Kindertageseinrichtungen ermöglichen und diese ins neue Finanzierungssystem integrieren und um Klarstellungen, welche die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen vor Ort erleichtern sollen. In der Folge werden diese Neuerungen erläutert.

### I. Veränderte Definition von Naturgruppen (§ 17 Absatz 3)

Als Naturgruppen werden künftig solche Gruppen definiert, in denen Kinder überwiegend in der freien Natur gefördert werden. Die vorherige gesetzliche Definition im KiTaG (neu) ordnete diesem Begriff nur Angebote zu, in denen eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für geringfügige Zeitanteile vorgesehen ist. Durch die neue Definition können auch bestehende Naturgruppen, in denen regelmäßig eine längere Verweildauer in Innenräumen vorgesehen ist, weiter unter diesem Begriff und dieser Gruppenart subsumiert werden. So sind sie in diesen Zeiten von den räumlichen Anforderungen an Regelgruppen befreit und müssen daher keine förderrechtlichen Konsequenzen befürchten.

### II. Klarstellungen für die zulässige Höchstanzahl von Schließtagen (§ 22 und § 27)

Es wird verdeutlicht, dass planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen in Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen zulässig sind, wenn lediglich an jenen Tagen der Schließzeiten, welche die eigentliche Höchstanzahl von 20 Tagen übersteigt, eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe sichergestellt ist. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Höchstanzahl der Schließzeiten für Gruppen, die regelmäßig mehr oder weniger als fünf Tage pro Woche geöffnet haben, entsprechend anzupassen ist. Zusätzlich wird klargestellt, dass ein Schließen an gesetzlichen Feiertagen nicht als planmäßige Schließzeit zählt, folglich ein Schließen an Heiligabend und Silvester hingegen schon. Dies wurde bereits im Rahmen der ersten Gesetzesfassung im Dezember 2019 geregelt, wird nun aber noch einmal verdeutlicht. Zuletzt wird herausgestellt, dass bei der Ermittlung der Gruppenanzahl einer Kindertageseinrichtung, bei der

Schließzeiten von bis zu 30 Tagen für die Einrichtung zulässig sind (bis zu drei Gruppen), die Ergänzungs- und Randzeitengruppen nicht mitzählen.

### III. Einführung von kleinen altersgemischten Gruppen als Ergänzungs- und Randzeitengruppen (u.a. § 25)

Um auch in Randzeiten eine altersgruppenübergreifende Förderung für wenige Kinder in einer ausgelasteten Gruppe zu ermöglichen, wird die kleine altersgemischte Gruppe eingeführt, welche nur als Ergänzungs- und Randzeitengruppe betrieben werden darf. In ihr können zehn rechnerische Kinder gleichzeitig gefördert werden, wobei unterdreijährige Kinder doppelt zu zählen sind. In einer solchen Gruppe muss in der direkten Arbeit mit den Kindern mindestens eine erste Fachkraft (etwa eine Erzieherin oder ein Erzieher) tätig sein. Aufgrund des altersübergreifenden Charakters dieser Gruppenart hat diese Fachkraft im pädagogischen Alltag besondere Herausforderungen zu bewältigen. Daher ist die Öffnungszeit einer solchen Gruppe auf 15 Stunden pro Woche begrenzt.

### V. Berücksichtigung von gebuchten Einzelstunden im neuen Finanzierungssystem (§ 31 Absatz 1, § 41 Absatz 2 und § 53 Absatz 3)

Können Eltern in Kindertageseinrichtungen für ihre Kinder flexibel einlösbare zusätzliche Betreuungsstunden (etwa in Form von „Zehnerkarten“) erwerben, werden auch diese nun in das Finanzierungssystem integriert. Aufgrund des stets vorhandenen Wochenbezugs im neuen Finanzierungssystem werden diese Einzelstunden unabhängig von ihrer Inanspruchnahme künftig im Folgemonat zu einem Viertel berücksichtigt. Der Elternbeitrag pro Stunde für diese Einzelstunden darf für unterdreijährige Kinder 1,80 Euro, für ältere Kinder 1,41 Euro nicht übersteigen. Dies entspricht dem Deckelbeitrag.

### VI. Fortzahlung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson bei Erreichen des dritten Lebensjahres des geförderten Kindes (§ 44 Absatz 6)

Die Gewährung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson darf durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht versagt werden, weil für das geförderte Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Kita-Platz zu Verfügung stünde. Durch diese Regelung wird es den Eltern erleichtert, ihr inzwischen überdreijähriges Kind weiter – etwa bis zum Ende des Kita-Jahres - in Kindertagespflege fördern zu lassen.

### VII. Überleitungsbilanz der Standortgemeinden (§ 58 Absatz 3)

Standortgemeinden von Kindertageseinrichtungen haben bis zum 30. Juni 2021 eine Überleitungsbilanz zu erstellen, sie zu veröffentlichen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren anzuzeigen. In dieser stellen sie auf Basis eines Vergleichs der

Werte des Jahres 2019 mit jenen des Jahres 2021 insbesondere die Veränderungen der ihnen entstandenen finanziellen Aufwendungen für die Kindertagesförderung, der Elternbeiträge, des Betreuungsangebots und der finanziellen Qualitätsstandards im Gemeindegebiet dar.

## VIII. Weitere Klarstellungen und Anpassungen

- Kindertagespflegepersonen oder ihre Anstellungsträger übermitteln neben Daten des geförderten Kindes auch Daten zu der eigenen Person an den örtlichen Träger oder an die Vermittlungsstelle für die Kita-Datenbank (§ 3 Absatz 5).
- Es wird verdeutlicht, dass Daten aus der Kita-Datenbank etwa durch bestimmte öffentliche Stellen korrigiert werden dürfen, um Übereinstimmung mit jenen Daten der Meldebehörden zu erzielen. Anonymisiert sind diese auch für die Evaluation des KiTaG (neu) nutzbar (§ 3 Absatz 6).
- Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Kreiselternvertretung für Delegierte von Eltern mit in Kindertagespflege geförderten Kindern ist nun vom Ort der Förderung abhängig statt vom Wohnort. Der Auswahlprozess durch den örtlichen Träger hat daher nun unter diesem Personenkreis zu erfolgen (§ 4 Absatz 1).
- Ein Kind ist bei der Geschwisterermäßigung jenem Haushalt zuzuordnen, welcher seiner melderechtlich nur einmal zu vergebenen Hauptwohnung entspricht, dies schafft Klarheit insbesondere bei Kindern, die zu annähernd gleichen Zeitanteilen jeweils abwechselnd (Wechselmodell) bei einem Elternteil leben (§ 7 Absatz 1).
- Die Anzahl der Fachkräfte muss die Anzahl der geöffneten Gruppen übersteigen, in diesem Sinne definierte und unabhängig vom Betreuungsschlüssel dieser Gruppen vorhandene zusätzliche Fachkräfte müssen lediglich in der Kindertageseinrichtung anwesend und nicht am Kind tätig sein (§ 26 Absatz 4).
- Wird ein flexibles Randzeitenangebot bereitgestellt, muss eine in diesem Angebot tätige Fachkraft über die Qualifikation einer ersten Fachkraft in einer Gruppe (etwa Erzieherin oder Erzieher) verfügen (§ 27 Absatz 2).
- Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, sind die Höchstbeträge für Elternbeiträge entsprechend zu verringern, gleiches gilt durch diese Klarstellung auch für Elternbeiträge in Form von Kostenbeiträge für die Kindertagespflege (§ 31 Absatz 1 und § 50).
- Träger von Kindertageseinrichtungen übermitteln die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung sowie ihre Kontaktdaten nur an die amtierende Kreis- und Landeselternvertretung (§ 32 Absatz 1).
- Die bisher vorgesehenen Regelungen für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eine Förderung schleswig-holsteinischer Kinder in einem anderen Bundesland gilt nun auch für eine Förderung im Ausland mit der Einschränkung, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der Elternbeiträge den örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe nur dann trifft, wenn dies für ihn nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 34).

- Die gesetzliche Anpassung des Sachkostenbasiswerts und des Sachkostenzuschlags als Teil des Gruppenfördersatzes wurde um 2 % vollzogen, statt des Jahreswertes wird zur Vereinfachung der Monatswert angegeben (§ 38 Absatz 1).
- Es wird klargestellt, dass im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson gezahlte Vergütungen nicht als Elternbeiträge angesehen werden (§ 44 Absatz 5). Insoweit wird dem Recht auf Zahlung des Mindestlohns Rechnung getragen.
- Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an einen Anstellungsträger abgetreten, so besteht von dieser Seite – wenn die Vergütung die Höhe des Anerkennungsbetrags übersteigt – kein Anspruch auf die Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge (§ 44 Absatz 2).
- Die bereits für den Zeitraum ab August 2020 im KiTaG (alt) geregelten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale als Teil der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen werden für den Jahreswechsel 2020/2021 um die bekannten Steigerungsraten erhöht (§ 47), der für die Refinanzierung maßgebliche Pauschalsatz für die Kindertagespflege wird entsprechend angepasst (§ 53 Absatz 2).
- Die auf Basis des auslaufenden KiTaG (alt) gewählte Landeselternvertretung, die gewählten Kreiselternvertretungen sowie - soweit der Einrichtungsträger nichts Abweichendes regelt - die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen sowie die eingerichteten Beiräte bleiben für das Kindergartenjahr 2020/2021 im Amt (§ 57 Absatz 1).